



Unfall mit Oldtimer-Traktor

Weil das Fahrzeug nicht richtig beladen war, muss der Besitzer nach einem Unfall Regresszahlungen leisten.

Im Jahr 1972 hatte ein Versicherungsnehmer einen Traktor gekauft, der in der Folge keiner Überprüfung unterzogen wurde. Drei- bis viermal jährlich führte er damit Fahrten mit einer Kippmulde durch, die mit circa 200 Kilo Steinen beladen war. Weil er darauf verzichtete, die vorgesehenen Frontausgleichsgewichte in das Fahrzeug einzuhängen, wurde der Traktor bei diesen Trans-



portfahrten instabil, es kam aber lange Zeit zu keinen Zwischenfällen. Eines Tages legte der Traktorfahrer auf dem Dorfplatz in einer Hanglage den

Retourgang ein oder versuchte es zumindest. Wegen der ungleichen Lastverteilung stieg das Fahrzeug aber plötzlich hoch und wurde unlenkbar. Der Traktor fuhr wegen der Hanglage mit gesenkter Kippmulde rückwärts und prallte mit einer Geschwindigkeit

Besitzer des Fahrzeugs eine Regressforderung gemäß Art. 11 AKHB (**Siehe den Kasten „Erhöhte Gefahr“**) in der Höhe von 11.000 Euro.

Der Traktorfahrer beantragt die Abweisung der Klage. Sein Argument: Die einzige Unfallursache sei die spontan

Ratschlag:

Als Versicherungsmakler können wir dem Kunden nur den Rat geben, auch Geld für eine entsprechende Rechtschutzdeckung samt sogenanntem Versicherungsvertragsrechtsschutz zu investieren.

von 10 km/h gegen einen geparkten Pkw. Wegen der vollen Belastung der Hinterräder und der beladenen Kippmulde reichte die Schubkraft des Traktors aus, dass der Pkw einen Fahnenmast knickte, ein Holzgelände durchbrach und in ein Bachbett geschoben wurde. Wären die Frontausgleichsgewichte montiert gewesen, wäre der Traktor nicht instabil geworden. Die Haftpflichtversicherung des Besitzers des Traktors beglich den Schaden an dem Auto, stellte allerdings an den

aufgetretene Unlenkbarkeit des Traktors gewesen, die auf die Beladung der Kippmulde und den Straßenverlauf zurückzuführen gewesen sei. Wegen der Einmaligkeit und relativen Kurzzeitigkeit der durch die Überladung der Kippmulde hervorgerufenen Änderung der Gefahrensituation könne eine Gefahrerhöhung nach § 23 VersVG nicht angenommen werden.

In erster und zweiter Instanz schlossen sich die Richter diesem Argument im Wesentlichen an, der Oberste Gerichtshof entschied allerdings anders. Dem Traktorfahrer sei eine Gefahrerhöhung nach § 23 VersVG anzulasten. Der Versicherer ist im Fall einer Verletzung der Vorschrift des § 23 Abs. 1 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Erhöhung der Gefahr eintritt (§ 25 Abs. 1

ERHÖHUNG DER GEFAHR

Art. 10 AKHB lautet:

» Welche Umstände sind als Erhöhung der Gefahr anzusehen?

Als Erhöhung der Gefahr im Sinne der §§ 23 Abs. 1 und 27 Abs. 1 VersVG sind alle Umstände anzusehen, deretwegen das Fahrzeug dem KFG oder den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nicht entspricht und deretwegen eine weitere Verwendung des Fahrzeugs die Verkehrssicherheit gefährdet, sofern das Fortbestehen dieser Umstände auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist. «

Auszug Art. 11 AKHB (z.B. Verbandsbedingungen):

» Inwieweit ist die Leistungsfreiheit des Versicherers bei Verletzung einer Obliegenheit oder einer Erhöhung der Gefahr beschränkt?

Soweit nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Leistungsfreiheit des Versicherers wegen Verletzung einer Obliegenheit oder einer Erhöhung der Gefahr je 11.000 Euro, für jeden Versicherungsfall insgesamt maximal 22.000 Euro. «

KURZ&BÜNDIG

Volltext der Entscheidung zum Download unter:
<http://www.ris.bka.gv.at/jus/-70b129/10m>



»» Dem Traktorfahrer sei eine Gefahrerhöhung nach § 23 VersVG anzulasten. Der Versicherer ist im Fall einer Verletzung der Vorschrift des § 23 Abs. 1 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Erhöhung der Gefahr eintritt (§ 25 Abs. 1 wVersVG). ««

wVersVG). Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt nur dann bestehen, wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls gehabt hat (§ 25 Abs. 3 zweiter Fall VersVG).

Nachdem der Traktorfahrer drei bis vier Steintransporte pro Jahr durchgeführt hatte, ergab sich die Erhöhung der Gefahrenlage für die Dauer der Transporte immer wieder und auf die gleiche Art, weil der Traktor wegen der Nichtver-

wendung der Frontausgleichsgewichte bei diesen Gelegenheiten immer instabil wird. Damit hat der Lenker die Gefahr erhöht und muss die Regressforderung erfüllen.

Der Fall zeigt deutlich die engen Grenzen für die Auslegung der Regressbestimmungen und wie teuer ein solches Verfahren kommen kann: Der Streitwert betrug in diesem Fall 11.000 Euro, die Prozesskosten sind mit rund 10.000 Euro beinahe gleich hoch. Als Versiche-

rungsmakler können wir dem Kunden nur den Rat geben, auch Geld für eine entsprechende Rechtsschutzdeckung samt so genanntem Versicherungsvertragsrechtsschutz zu investieren. ■

DER AUTOR

Mag. Jörg Ollinger beschäftigt sich als Versicherungsmakler mit Haftpflicht, Rechtsschutzversicherungen und Versicherungsrecht.

Kontakt:

Telefon: +43 4242/28020 0-DW-132,
Telefax: +43 4242/28020 222, E-Mail:
joerg.ollinger@sparda-international.at,
Internet: www.sparda-international.at